

§ 306a StGB – Schwere Brandstiftung

Objektiver Tatbestand

Abs. 1:

- Tatobjekt:
 - Nr. 1: Gebäude, Schiff, Hütte oder andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient *oder*
 - Nr. 2: Kirche oder anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude *oder*
 - Nr. 3: Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen

Abs. 2:

- Tatobjekt:
 - Objekt aus § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB, wobei hier keine Fremdheit erforderlich ist
- Konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen
- Kausalität
- Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang

Abs. 1 und 2:

- Tathandlungen:
 - Inbrandsetzen *oder*
 - Ganz oder teilweise Zerstörung durch Brandlegung

Subjektiver Tatbestand

Abs. 1 und 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

Schuld

- Keine Besonderheiten

Besonderheiten/Sonstiges

- Versuchsstrafbarkeit, da Verbrechenstatbestand (§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 StGB)
- Besonders schwere Fälle/Qualifikationen/Fahrlässigkeit/Sonstige:
 - Minder schwerer Fall gem. Abs. 3
 - Erfolgsqualifikation gem. § 306b Abs. 1 StGB (vgl. gesondertes Schema)
 - Qualifikation gem. § 306b Abs. 2 StGB (vgl. gesondertes Schema)
 - Erfolgsqualifikation gem. § 306c StGB (vgl. gesondertes Schema)
 - Fahrlässige Begehung gem. § 306d StGB (vgl. gesondertes Schema)
 - Persönlicher Strafaufhebungsgrund gem. § 306e Abs. 1 u. 3 StGB